



PARKINSON UND ARBEITSWELT

Besser informiert

Kämpfen lohnt sich immer“ (Seite 23ff) und „Wie sag' ich's meinem Arbeitgeber“ (Seite 7ff), beide Artikel erschienen in der LmZ-Ausgabe 149–2/2019, an den Inhalten wir im Folgenden anknüpfen. „So war es bei mir auch!“, äußerte sich eine berufstätige Betroffene und unterstreicht die inhaltlichen Ausführungen in den zitierten Artikeln. „Heute, und im Nachhinein“, so führt sie weiter aus, „ist mir einiges klarer, als es damals war! Mir war vieles nicht bekannt und ich glaube meinem Chef und anderen auch nicht!“

Rat- und Hilflosigkeit betreffen nicht nur die erkrankte Person selbst, sondern alle Beteiligten, insbesondere die betroffenen Führungskräfte, der Unternehmer selbst, und nicht zuletzt Betriebsrat, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt. Viele Fragen werden gestellt, und bleiben oftmals unbeantwortet, wie z. B.: Welche rechtliche Stellung hat eigentlich ein an Morbus Parkinson (MP) Erkrankter in der Arbeitswelt? Ist es ratsam oder vielleicht auch verpflichtend den Arbeitgeber in Kenntnis zu setzen? Welche Maßnahmen müssen mir angeboten werden? Nicht jeder MB-Betroffene hat das Glück einen Ansprechpartner zu haben, der sich mit den Themen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit auskennt. In den folgenden Ausgaben möchten wir Schritt für Schritt aufklären.

Der Zeitpunkt der vielen Fragen und Entscheidungen

Wenn man berufstätig ist und die Diagnose MP erhält, stellen sich u. a. viele Fragen! Eine der die Arbeit betreffenden, grundlegenden und existentiellen ist wohl die Frage: „Rede ich im Betrieb darüber oder besser nicht?“ Es wäre schon nur halb so schwer, wenn man wüsste, wer betrieblich als Ansprechpartner überhaupt in Frage kommt und von wem ich was erwarten kann?

Die betrieblichen Ansprechpartner

Betriebsarzt: Ihn sollte (muss!) es geben. Nach ihm sollte gefragt werden. Er hat die Aufgabe den Arbeitgeber, die verantwortlichen Führungskräfte und die Beschäftigten zu beraten. Er kann prüfen, inwieweit Maßnahmen bei MP-Betroffenen notwendig werden. Ihm darf man sich vertrauensvoll zuwenden, denn er unterliegt ebenso der Schweigepflicht, wie jeder andere Arzt auch. Über ihn können bereits erste Initiativen und Maßnahmen eingeleitet werden.

Fachkraft für Arbeitssicherheit: Sie ist, wie der Betriebsarzt auch, beratend tätig zur sicherheits- und gesundheitsgerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Er ist derjenige, der eine personenbezogene und „inkludierte Gefährdungsbeurteilung“ anstößt. Diese ist dann zu erstellen, wenn sich die Leistungsvoraussetzungen derart verändern, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Sie als MP-Betroffener „zu schützen“.

Betriebsrat: Er hat auch Ihre Interessen zu vertreten und ist mitbestimmungspflichtig, wenn es um Beschäftigte und Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit geht. Auch der BR kann erste Maßnahmen auf den Weg bringen.

Arbeitgeber/Vorgesetzte: Er hat rechtlich gesehen verschiedene Pflichten und muss alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu gewährleisten. ■

Ausblick

In der nächsten Ausgabe erfahren Sie, welche konkreten Maßnahmen für Parkinson-Erkrankte im Betrieb in Betracht kommen können und wer diese wie umsetzen kann. Sie möchten nicht so lange warten? Dann empfehlen wir die Teilnahme an einer unserer regelmäßigen Info-Onlineveranstaltungen oder die Teilnahme an dem Webinar „Parkinson und Arbeitsschutz“, das in Kürze für PuA- und dPV-Mitglieder kostenlos angeboten wird. ■

— AUTOR —



Olaf Buschikowski
 Professor-Notton-Straße 10
 66740 Saarlouis
 Tel. 06831 – 764 92 77
 www.pua-ev.de